



Gewässerperle PLUS

Zertifizierungskriterien

Stand Januar 2024



1. Grundsätze zur Zertifizierung

Das Label „Gewässerperle PLUS“ zeichnet naturnahe Bäche und Flüsse (Gewässerperlen) und das Engagement der Menschen dahinter aus (PLUS). Das Gewässer weist einen weitgehend natürlichen Zustand auf und ein von allen Akteuren gemeinsam erarbeiteter und getragener Entwicklungsplan trägt zu dessen Schutz und Verbesserung bei.

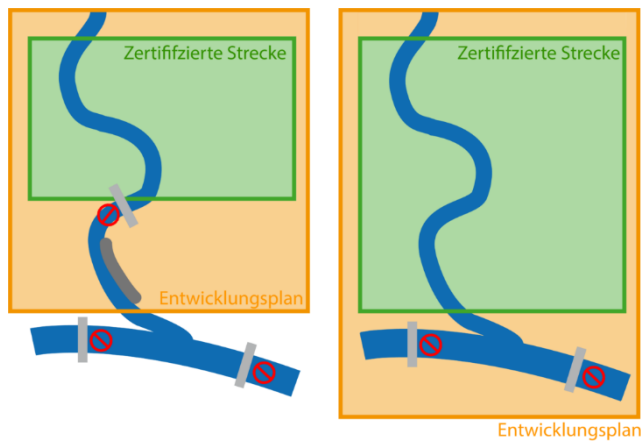
Kriterien

Die Gewässerstrecke muss folgende Ziele erfüllen:

- a. Die Gewässerstrecke erfüllt die acht Zertifizierungskriterien (vgl. Kap. 2).
- b. Die Gewässerstrecke hat eine Mindestlänge von 2 km, bei einer Gewässerbreite von über 25 m eine Mindestlänge von 4 km.
- c. Ein Entwicklungsplan wird partizipativ in der jeweiligen Region erarbeitet und genügt den Anforderungen (vgl. Kap. 3).

Grundsätze der Zertifizierung

- Die Zertifizierung erfolgt für 5 Jahre.
- Zertifiziert wird eine Fließgewässerstrecke inkl. Zuflüsse, welche die Kriterien erfüllt.
- Die Label-Trägerschaft definiert den Zertifizierungsabschnitt und weist nach, dass die Kriterien erfüllt sind.
- Das Label verfolgt den Anspruch, nicht nur die zertifizierte Strecke in sich zu schützen und nötigenfalls aufzuwerten, sondern auch darüber hinaus (Unter-/Oberlauf, Seitengewässer, Einzugsgebiet). Dieser Anspruch wird über den Entwicklungsplan gewährleistet. Bei einer Rezertifizierung nach 5 Jahren kann die zertifizierte Strecke idealerweise erweitert werden.
- Auch revitalisierte Strecken sind zertifizierbar, wenn sie den Kriterien entsprechen. In Kombination mit dem Entwicklungsplan entsteht so der Anreiz, die zertifizierte Strecke aufzuwerten und zu vergrößern.



Beispiel einer Aufwertung im Rahmen des Labels Gewässerperle PLUS.

Links: Erstzertifizierung: Der obere Abschnitt des Gewässers ist zertifiziert. Im Rahmen des Entwicklungsplans plant die Trägerschaft, das Querbauwerk und die Uferverbauungen im Unterlauf zu beseitigen.

Rechts: Rezertifizierung nach 5 Jahren. Der Entwicklungsplan wurde umgesetzt, Querbauwerk und Uferverbauung im Unterlauf sind entfernt. In der Folge wurde der Unterlauf ebenfalls zertifiziert. Im neuen Entwicklungsplan plant die Trägerschaft, die Beeinträchtigungen im Mündungsgewässer zu beheben.

Qualitätskontrolle/Rezertifizierung

- Qualitätskontrolle:** Die Einhaltung der Vereinbarung (Gewässerzustand und Entwicklungsplan) wird zwei Jahre nach der Zertifizierung überprüft. Dem Wissenschaftlichen Beirat ist durch die Trägerschaft ein Bericht über den Zustand der Gewässerstrecke und den Stand der Maßnahmedurchführung vorzulegen. Ist eine Notwendigkeit gegeben, können einzelne Aspekte genauer geprüft oder eine erneute Qualitätskontrolle nach einem Jahr angesetzt werden. Verschlechtert sich der Zustand des Gewässers gemäß den Kriterien während der Zertifizierungsdauer von 5 Jahren derart, dass die Gewässerstrecke nicht mehr den Anforderungen genügt, kann das Label entzogen werden.
- Rezertifizierung:** Voraussetzung für eine Rezertifizierung nach 5 Jahren ist, dass die Gewässerstrecke die acht Kriterien weiterhin erfüllt. Zusätzlich sollen die Maßnahmen, die im Entwicklungsplan festgehalten wurden, umgesetzt worden sein. Falls Maßnahmen des Entwicklungsplans nicht umgesetzt wurden, ist zu klären, ob es dafür nachvollziehbare Gründe gibt und wie weiter verfahren werden kann.



2. Zertifizierungskriterien

Die unten aufgeführten acht Kriterien sollen den Nachweis dafür bringen, dass sich der Flussabschnitt in einem ökologisch funktionalen und damit für die Flora und Fauna wertvollen Zustand befindet. Das bedeutet, dass Hydrologie, Ökomorphologie und Geschiebehalt innerhalb der zertifizierten Strecke weitgehend natürlich sind, die Wasserqualität gut, das Gewässer nicht verbaut, begradigt oder eingedeicht ist; entlang der Ufer sollen standorttypische Pflanzenarten wachsen und das Gewässerumfeld mit der Übergangszone Wasser/Land und angrenzender Aue soll intensiv bewirtschaftet werden.

Auf Kriterien, die die Präsenz typischer Arten im Flussabschnitt betreffen, wurde bewusst verzichtet, da davon auszugehen ist, dass sich die typischen Arten bei der Verfügbarkeit von geeigneten Lebensräumen von selbst einstellen.

K1: Gesamtstrukturgüteindex

Nach 7-stufiger Gewässerstrukturkartierung Fließgewässer-Gesamtbewertung (Bayern und Baden-Württemberg, aktuelle Fassungen¹) müssen:

mind. 75% der Strecke mit Klasse 1 (unverändert) und Klasse 2 (gering verändert)

max. 20 % der Strecke mit Klasse 3 (mäßig verändert)

und max. 5% der Strecke mit Klasse 4 (deutlich verändert) bewertet sein.

Erläuterungen:

Eine Begehung der Strecke ist unverzichtbar, um die Abweichung der Strukturgüte mit max. 5% zu erfassen. Daten zur Gewässerstruktur liegen für 100-Meter-Abschnitte eines Fließgewässers vor.

Unter Umständen kann akzeptiert werden, wenn sehr kurze Abschnitte, die schlechter als mit Klasse 4 bewertet sind, innerhalb der Strecke liegen.

Wenn Fließgewässer außerhalb der WRRL-Berichtspflicht liegen und aufgrund dessen die Daten der Gewässerstrukturkartierung nicht vorliegen, soll der Zustand durch Nachkartierung nach dem jeweils aktuellen Strukturverfahren nachgewiesen werden.

K2 Hochwasserschutzdeiche

Max. 5% der Strecke dürfen von Hochwasserschutzdeichen begrenzt werden.

Erläuterungen: Wenn mehr als die akzeptierten 5% der Strecke von Hochwasserschutzdeichen begleitet werden, muss zwischen den Deichen ein funktionales Gewässerumfeld nachgewiesen werden.

¹ Bayern: Gewässerstrukturkartierung Fließgewässer:

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserstrukturkartierung/fliessgewaesser/index.htm>

Baden-Württemberg: Gewässerstrukturkartierung Fließgewässer:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/gewaesserstruktur>

K3 Querbauwerke

Für alle Querbauwerke, die im Flussabschnitt liegen, muss die Durchgängigkeit für Fische nachgewiesen sein.

Die Anzahl der Querbauwerke, die auch ohne Fischaufstiegsanlage oder Umgehungsgerinne als durchgängig für Fische eingestuft sind, (z.B. kleinere Abstürze, Sohlrampen) ist auf eins pro Kilometer in der Flussstrecke beschränkt.

Die Anzahl der Querbauwerke, deren Durchgängigkeit für Fische auf einer Fischaufstiegshilfe basieren, (z.B. Wehre) ist auf eins pro zehn Kilometer in der Flussstrecke beschränkt. Der Rückbau dieser Querbauwerke muss zwingend als Maßnahme im Entwicklungsplan angegangen werden.

Erläuterungen:

Natürliche Wanderungshindernisse werden nicht betrachtet.

In Bayern sind mit Stand 2017 nach Abschluss eines landesweiten Projektes zur Kartierung der Durchgängigkeit die natürlichen Fließgewässerstrecken, die gemäß WRRL berichtspflichtig sind (ca. 27.000 km), erfasst. Alle Querbauwerke sind anhand technisch-hydraulischer Merkmale hinsichtlich ihrer aufwärtsgerichteten Durchgängigkeit für Fische bewertet (*Kartierverfahren*). Die Ergebnisse sind im *UmweltAtlas Bayern* einsehbar.

In Baden-Württemberg werden Querbauwerke nach aktuellem Strukturverfahren nur nach „durchgängig“ und „nicht durchgängig“ unterschieden (Parameter 2.1. Gewässerstrukturkartierung Baden-Württemberg). Auch hier soll betrachtet werden, ob eine Fischaufstiegsanlage oder ein Umgehungsgerinne die Durchgängigkeit bewirkt. Im Zweifelsfall müssen die örtlichen Fischereiberechtigten ergänzend miteinbezogen werden.

Die Information zur Durchgängigkeit der Barrieren für Geschiebe ist den Kartierungen nicht zu entnehmen. Ein evtl. vorliegender negativer Einfluss auf die Geschiebeführung wird separat in K9 „Geschiebe“ behandelt.

K4 Restwasser und Wasserentnahmen

Der Flussabschnitt darf keine Restwasserstrecke in Folge von Wasserkraftnutzung sein. Es dürfen keine Wasserentnahmen durch feste bauliche Einrichtungen erfolgen.

Erläuterungen: Wasserentnahmen sind auch vor dem Hintergrund des Klimawandels mit Verschärfung der Niedrigwasserabflüsse weitgehend auszuschließen. Temporäre mobile Wasserentnahmen können zulässig sein. Sind solche Fälle bekannt, bitte hierzu möglichst genaue Angaben machen.

K5 Schwall-Sunk

Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk wie in der Gewässerschutzverordnung Schweiz GSchV (Stand Juni 2018), Artikel 41e „Wesentliche Beeinträchtigung durch Schwall und Sunk“ beschrieben, müssen ausgeschlossen sein.



Gewässerschutzverordnung Schweiz GSchV (Stand Juni 2018), Art. 41e

Eine wesentliche Beeinträchtigung der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie von deren Lebensräumen durch Schwall und Sunk liegt vor, wenn:

- a. *die Abflussmenge bei Schwall mindestens 1,5-mal grösser ist als bei Sunk; und*
- b. *die standortgerechte Menge, Zusammensetzung und Vielfalt der pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften nachteilig verändert werden, insbesondere weil regelmässig und auf unnatürliche Weise Fische stranden, Fischlaichplätze zerstört werden, Wassertiere abgeschwemmt werden, Trübungen entstehen oder die Wassertemperatur in unzulässiger Weise verändert wird.*

Erläuterungen: In Deutschland treten häufig Schwall- und Sunk-Erscheinungen als Folge der automatischen Regelung von Wehranlagen auf. Diese können nur mit Pegeldaten nachgewiesen werden. Bei Verdacht (bspw. wenn sich ein Wasserkraftwerk/Stauwehr im Oberlauf befindet) sind die Pegelstände zu beobachten bzw. ist Expertenwissen bspw. über die Fischereifachberatungen einzuholen.

K6 Wasserqualität

Die Bewertung der Wasserqualität wird durch mehrere Parameter der Zustandsbewertung von Fließgewässern im Rahmen der WRRL nachgewiesen:

- Beim ökologischen Zustand im Bereich „Biologie“, Makrozoobenthos muss ein guter Zustand festgestellt worden sein.
- Beim ökologischen Zustand im Bereich „Biologie“, Makrophyten muss ein guter Zustand festgestellt worden sein.
- Beim chemischen Zustand, Chemischer Zustand ohne ubiquitäre Stoffe und Nitrat muss ein guter Zustand festgestellt worden sein.

Erläuterung: Wenn Einleitungen von Kühlwasser oder Abwässern bekannt sind, müssen diese hier aufgeführt und deren Auswirkungen beschrieben werden.

K7 Gewässerumfeld

Das Gewässerumfeld darf in der festgelegten Breite nur natürliche Lebensraumtypen und extensive Nutzungen aufweisen. Die Breite des Umfelds richtet sich, wie in den aktuellen Strukturverfahren für Baden-Württemberg und Bayern, nach der natürlichen Gewässerbettbreite.

5 % des Gewässerumfelds dürfen die Kriterien verfehlen.

Erläuterungen:

Festlegen des Gewässerumfelds:

- Für **Baden-Württemberg** gilt nach Feinkartierung Parameter 6.1 „Flächennutzung“: Das Gewässerumfeld entspricht in der Regel der 5-fachen



Gewässerbreite (Faustformel), mindestens jedoch einem 30 m breiten Streifen in der potenziell natürlichen Aue.

- Für **Bayern** gelten nach Feinkartierung Parameter 6-1 „Ufernahe Ausprägung oder Nutzung“ und mit Parameter 7-1 „Auenutzung“ andere Breiten. Um die Festlegung des Gewässerumfelds für den Nachweis zu vereinfachen und zu vereinheitlichen wird deswegen analog der Regelung für Baden-Württemberg vorgegangen und das Gewässerumfeld wie folgt festgelegt: 5-fache Gewässerbreite (Faustformel), mindestens jedoch ein 30 m breiter Streifen in der potenziell natürlichen Aue

Ein Nachweis für die extensive Bewirtschaftung soll durch eine Auswertung von Luftbildern und einer Kartierung vor Ort erfolgen.

Wenn die extensive Nutzung nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, bzw. Zweifel bestehen, kann auch die Bewertung nach den Gewässerstrukturkartierungen der jeweiligen Länder hinzugezogen werden:

Baden-Württemberg: Es sind die Ergebnisse der Feinkartierung mit Parameter 6.1 „Flächennutzung“ zu betrachten. Es wird die Güteklasse 1 gefordert.
(*Gewässerstrukturkartierung Baden-Württemberg*)

Bayern: Es sind die Ergebnisse der Gewässerstrukturkartierung mit Parameter 6-1 „Ufernahe Ausprägung oder Nutzung“ in Verbindung mit Parameter 7-1 „Auenutzung“ zu betrachten. Es wird für beide Parameter die Güteklasse 3 gefordert.
(*Gewässerstrukturkartierung von Fließgewässern in Bayern*)

Die Analyse der Ergebnisse aus der Gewässerstrukturkartierung ist mit erhöhtem Aufwand verbunden und kann i.d.R. nur durch Fachleute erfolgen. **Wenn eine extensive Nutzung des Gewässerraums anderweitig belegbar ist, soll dieser Aufwand vermieden werden.** Die Entscheidung hierfür obliegt dem Wissenschaftlichen Beirat.

Eine **Abweichung der Vorgabe an 5% der Fläche** kann akzeptiert werden. In diesem Fall muss explizit dargestellt werden, um welche Art von Schadstruktur und um welchen Ort und Umfang es sich handelt.

K8 Geschiebe

Die Gewässerstrecke muss einen weitgehend natürlichen Geschiebehaushalt aufweisen. Geschiebeentnahmen oder -sammler sind in zertifizierter Strecke nicht erlaubt.

Erläuterungen:

Ein Sachverständiger muss die Geschiebeführung des Fließgewässers hinsichtlich seiner ökologischen Funktion bewerten und auch die Strecke oberhalb des Gewässerperlenabschnitts betrachten. Eine Befragung von Behörden/ Unterhaltungspflichtigen oder eine Begehung durch einen Sachverständigen kann hierfür ausreichend sein.



3. Entwicklungsplan

Dem Entwicklungsplan liegt folgendes zu Grunde:

- Der Entwicklungsplan soll in einem partizipativen Prozess in der jeweiligen Region erarbeitet werden. Möglichst alle relevanten Akteurinnen und Akteure sollten eingebunden werden und die Möglichkeit bekommen, ihre Wünsche und Bedürfnisse einzubringen.
Oftmals werden in Partizipationsprozessen vor allem die «üblichen Verdächtigen» berücksichtigt, also z.B. Eigentümer:innen, Entscheidungsträger:innen, formale Vertreter:innen von Interessensgruppen oder schlicht diejenigen, mit denen bereits eine gute Zusammenarbeit gepflegt wird. Um eine möglichst breite Beteiligung zu ermöglichen, empfehlen wir, zuvor das Umfeld der Betroffenen genauer zu analysieren und ihre Partizipationsprozesse entsprechend der Vielfalt der möglichen Interessen zu planen.
- Das Label verfolgt den Anspruch, nicht nur die zertifizierte Strecke in sich zu schützen und nötigenfalls aufzuwerten, sondern auch darüber hinaus aufzuwerten (Unter-/Oberlauf, Seitengewässer, Einzugsgebiet). Maßnahmen sollen auf Einzugsgebietsebene und auch im Ober- oder Unterlauf der zertifizierten Strecke geprüft und geplant werden.
- Die zertifizierte Strecke, einschließlich des Gewässerumfelds (gemäß des Zertifizierungskriteriums K7,) soll nicht durch zusätzliche Infrastruktur beeinträchtigt werden. Einrichtungen zu Informations- oder Sensibilisierungszwecken sollen ökologisch verträglich gestaltet werden.

Der Entwicklungsplan verfolgt folgende Ziele:

- a. Der Zustand der zertifizierten Strecke verbessert sich wo nötig:
 - i. Noch bestehende Beeinträchtigungen werden beseitigt.
 - ii. Längs- und Quervernetzung (auch zu nicht-zertifizierten Abschnitten/Seitengewässern) wird wo nötig wiederhergestellt.
 - iii. Die Gewässerqualität wird, sofern nötig, verbessert.
- b. Interessensvertreter:innen und die lokale Bevölkerung werden für den Wert des Gewässers sensibilisiert.
- c. Klimafolgen werden bei der Entwicklung des Gebiets soweit möglich berücksichtigt.
- d. Forschungsfragen werden, wo möglich, geklärt und weiterverfolgt.

Der Entwicklungsplan umfasst Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- a. **Öffentlichkeitsarbeit: Sensibilisierung/Bildung** (obligatorisch).
- b. **Maßnahmen zum Erhalt und zur Aufwertung von Lebensräumen** (obligatorisch)
Ein Rückbau von Querbauwerken in der zertifizierten Strecke und auch darüber hinaus (Unter-/Oberlauf, Seitengewässer) wird angestrebt. Wie in K3 der Zertifizierungskriterien erläutert, wird zwischen durchgängigen Querbauwerken ohne und mit Fischaufstiegsanlagen oder Umgehungsgerinnen unterschieden. Bei Querbauwerken mit Fischaufstiegsanlage oder Umgehungsgerinne muss der Rückbau bzw. der Umbau bspw. zu einer Sohlrampe zwingend im Entwicklungsplan verankert werden.



- c. **Ökologisch verträgliche Naherholung** (obligatorisch)
 Etwaige Interessenskonflikte müssen aufgearbeitet und dokumentiert, sowie Lösungsvorschläge aufgezeigt werden.
 Das Erleben und der Genuss von Natur soll möglich gemacht werden.
 Gleichzeitig ist Sorge dafür zu tragen, dass die Natur davon nicht negativ beeinträchtigt wird.
- d. **Umgang mit Neobiota** (falls vorhanden)
 Falls notwendig sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Maßnahmen ergriffen werden.
 Auf den Besatz von standortfremden Fischarten ist innerhalb der zertifizierten Strecke zu verzichten.
- e. **Forschung** (fakultativ)
- f. **Maßnahmen zum Zertifizierungsprozess** (obligatorisch)
 Es ist darzulegen, wie der partizipative Prozess geführt wird (Auflistung der Interessensvertreter:innen, Zuständigkeiten, Vorgehensweise).

Der Entwicklungsplan teilt die darin enthaltenen Maßnahmen in drei Kategorien ein: «Umsetzung im Zertifizierungszeitraum», «Vorbereitungen im Zertifizierungszeitraum», «Wünschenswert für den Zertifizierungszeitraum». Somit können auch ambitioniertere Maßnahmen angegangen werden, deren Umsetzung einen längeren Zeitraum benötigen und/oder von weiteren Akteuren abhängen.

Umsetzung im Zertifizierungszeitraum	Diese Maßnahmen sollen in 5 Jahren umgesetzt sein.
Vorbereitungen im Zertifizierungszeitraum	Diese Maßnahmen sollen in 5 Jahren auf konzeptioneller Ebene vorbereitet sein (Defizite benannt, Entwicklungsziele definiert, Trägerschaft, Partner, Finanzierung und planungsrechtliche Schritte vorgeklärt).
Wünschenswert für den Zertifizierungszeitraum	Diese Maßnahmen können Ideen sein, die noch konkretisiert werden können und/oder die Verantwortung für sie ausserhalb des Einflussbereichs der Trägerschaft liegt. Bei sich bietender Gelegenheit sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden, bzw. wird sich für die Umsetzung eingesetzt.